



KOA 11.265/24-002

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Anträge der

1. STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.,
2. „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG,
3. Kleine Zeitung GmbH & Co KG,
4. KRONE-Verlag GmbH & Co. KG,
5. Krone Multimedia GmbH & Co. KG.,
6. KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH,
7. k-digital Medien GmbH & Co KG,
8. NEUE Zeitungs GmbH,
9. OÖN Redaktion GmbH & Co KG,
10. OÖ. Online GmbH & Co. KG,
11. Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co. KG,
12. SALZBURG24 GmbH,
13. Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH,
14. New Media Online GmbH,
15. Russmedia Verlag GmbH,
16. Russmedia Digital GmbH,
17. BVZ Burgenländische Volkszeitung GmbH,
18. DIE FURCHE – Zeitschriften-Betriebsgesellschaft m.b.H. & CoKG,
19. Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.,
20. Wailand & Waldstein GmbH,
21. VGN Medienholding GmbH,
22. VGN Digital GmbH,
23. Profil Redaktion GmbH und
24. ÖAMTC Verbandsbetriebe GmbH

auf „Zuerkennung der Parteistellung im am 04.07.2018 formlos eingestellten Verfahren betreffend ‚Mein Bundesland‘, dessen Fortführung unter Teilnahme der Beschwerdeführerinnen als Parteien und Akteneinsicht in den gesamten Verfahrensakt (auch) als Parteien des formlos eingestellten Verfahrens“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch



Die Anträge werden gemäß § 17 Abs. 1 iVm § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zurückgewiesen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 24.06.2024 beantragten die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H., die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, die Kleine Zeitung GmbH & Co KG, die KRONE-Verlag GmbH & Co. KG, die Krone Multimedia GmbH & Co. KG., die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, die k-digital Medien GmbH & Co KG, die NEUE Zeitungs GmbH, die OÖN Redaktion GmbH & Co KG, die OÖ. Online GmbH & Co. KG, die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co. KG, die SALZBURG24 GmbH, die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH, die New Media Online GmbH, die Russmedia Verlag GmbH, die Russmedia Digital GmbH, die BVZ Burgenländische Volkszeitung GmbH, die DIE FURCHE – Zeitschriften-Betriebsgesellschaft m.b.H. & CoKG, die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., die Wailand & Waldstein GmbH, die VGN Medienholding GmbH, die VGN Digital GmbH, die Profil Redaktion GmbH und die ÖAMTC Verbandsbetriebe GmbH die „Zuerkennung der Parteistellung im am 04.07.2018 formlos eingestellten Verfahren betreffend ‚Mein Bundesland‘, dessen Fortführung unter Teilnahme der Beschwerdeführerinnen als Parteien und Akteneinsicht in den gesamten Verfahrensakt (auch) als Parteien des formlos eingestellten Verfahrens“.

### **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 04.08.2017 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen hinsichtlich der Funktionalität „Mein Bundesland“ auf news.ORF.at gegen den Österreichischen Rundfunk (im Folgenden: ORF) gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 115/2017, ein. Dieses Verfahren wurde mit Aktenvermerk vom 04.07.2018 – unter Verständigung des ORF – eingestellt.

Mit Schreiben vom 24.06.2024 beantragten die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H., die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG, die Kleine Zeitung GmbH & Co KG, die KRONE-Verlag GmbH & Co. KG, die Krone Multimedia GmbH & Co. KG., die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, die k-digital Medien GmbH & Co KG, die NEUE Zeitungs GmbH, die OÖN Redaktion GmbH & Co KG, die OÖ. Online GmbH & Co. KG, die Salzburger Nachrichten Medien GmbH & Co. KG, die SALZBURG24 GmbH, die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH, die New Media Online GmbH, die Russmedia Verlag GmbH, die Russmedia Digital GmbH, die BVZ Burgenländische Volkszeitung GmbH, die DIE FURCHE – Zeitschriften-Betriebsgesellschaft m.b.H. & CoKG, die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., die Wailand & Waldstein GmbH, die VGN Medienholding GmbH, die VGN Digital GmbH, die Profil Redaktion GmbH und die ÖAMTC Verbandsbetriebe GmbH die Zuerkennung der Parteistellung in dem mit Aktenvermerk vom 04.07.2018 eingestellten Rechtsverletzungsverfahren, dessen Fortführung unter Teilnahme der genannten Antragstellerinnen und Akteneinsicht in den genannten Akt.



### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen sowie den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Rechtsgrundlagen**

§ 8 AVG lautet:

*„Beteiligte; Parteien“*

*§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“*

§ 17 AVG lautet:

*„Akteneinsicht“*

*§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.*

*(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.*

*(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.*

*(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensanordnung.“*

§ 36 ORF-G, idF BGBl. I Nr. 115/2017, lautete auszugsweise:

*„Rechtsaufsicht“*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

*1. auf Grund von Beschwerden*



- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

3. von Amts wegen

- a. soweit der begründete Verdacht besteht, dass gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 bereitgestellte Angebote oder gemäß § 3 Abs. 8 veranstaltete Programme nicht dem durch die §§ 4b bis 4f und die Angebotskonzepte (§ 5a), einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen, gezogenen Rahmen entsprechen;

[...]"

§ 39 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, lautet:

„§ 39. (1) ...

(2) Dem Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks oder einem von ihm bestellten Vertreter kommt im Verfahren vor der KommAustria und vor dem Bundesverwaltungsgericht, soweit es sich um ein Verfahren auf Grund der Bestimmungen des ORF-Gesetzes handelt, jedenfalls Parteistellung zur Wahrung der Rechte des Österreichischen Rundfunks zu.

(3) – (4) ...“

## 4.2. Anträge auf Parteistellung und Akteneinsicht

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (im Folgenden: VwGH) steht das Recht auf Akteneinsicht nur den Parteien des Verwaltungsverfahrens, in dessen Akten Einsicht genommen werden soll, zu, auch den sogenannten übergangenen Parteien (bereits vor der Erhebung von Einwendungen, die die Wiedererlangung der Parteistellung bewirken) und Formalparteien, nicht aber den Parteien eines anderen Verfahrens, für deren Rechtsverfolgung die Einsicht in die Akten eines Verfahrens, in dem sie nicht Partei sind bzw. waren, von Bedeutung wäre (vgl. zuletzt VwGH 29.12.2022, Ra 2022/12/0012, mwN).

Parteien eines Verwaltungsverfahrens gemäß § 8 AVG sind Personen, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Darüber, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, dass von einem Rechtsanspruch oder rechtlichen Interesse die Rede sein kann, enthält § 8 AVG keine Regelung. Demnach kann die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung besitzt, anhand des AVG allein nicht gelöst werden. Die Parteistellung muss vielmehr aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften abgeleitet werden. Auf dem Boden des materiellen Verwaltungsrechts muss sie nach dem Gegenstand des betreffenden Verwaltungsverfahrens und nach dem Inhalt der zur Anwendung gelangenden Verwaltungsvorschriften beurteilt werden. Das Tatbestandsmerkmal der Parteistellung in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt sich demnach nach dem normativen Gehalt der in der

Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Die Begriffe „Rechtsanspruch“ und „rechtliches Interesse“ gewinnen erst durch die jeweils zur Anwendung gelangende Verwaltungsvorschrift einen konkreten Inhalt, nach dem allein die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann (vgl. VwGH 23.02.2024, Ra 2022/12/0078, mwN).

Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich die Rechtsvorschriften nennen, aus denen sich subjektive Rechte ergeben, oder gar ausdrücklich regeln, wem in einem bestimmten Verfahren kraft subjektiven Rechts Parteistellung zukommt, ist im Wege der Auslegung zu prüfen, ob durch die maßgeblichen Rechtsvorschriften nur eine Rechtspflicht der Behörde oder auch ein subjektives Recht einer bestimmten Person begründet wird (vgl. erneut VwGH 23.02.2024, Ra 2022/12/0078, mwN).

Aus § 17 Abs. 4 AVG ergibt sich, dass die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber den Parteien eines anhängigen Verfahrens eine Verfahrensanordnung im Sinn von § 63 Abs. 2 AVG darstellt, deren Rechtswidrigkeit erst mit dem Rechtsmittel gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid geltend gemacht werden kann. Ist hingegen über das Akteneinsichtsbegehren einer Person abzusprechen, der im laufenden Verwaltungsverfahren Parteistellung nicht zukommt (oder deren Parteistellung sich auf ein bereits abgeschlossenes Verfahren bezogen hat, oder ist das betreffende Verwaltungsverfahren nicht mit Bescheid abzuschließen), so hat die Verweigerung der Akteneinsicht durch einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erfolgen (vgl. VwGH 11.11.2015, Ra 2015/11/0085, mwN).

Das Verfahren, in dem Parteistellung beantragt bzw. in welches Akteneinsicht begehrt wird, ist ein (abgeschlossenes) amtswegig gegen den ORF gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G eingeleitetes Rechtsverletzungsverfahren. Partei dieses Verfahrens ist gemäß § 39 Abs. 2 KOG jedenfalls der Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks zur Wahrung der Rechte des Österreichischen Rundfunks sowie der ORF, als gemäß § 1 ORF-G eingerichtete Stiftung öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit, selbst.

Da dieses Verfahren nicht aufgrund einer Beschwerde (auch nicht der Antragstellerinnen) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G eingeleitet wurde, besteht kein Raum für eine Parteistellung der Antragstellerinnen in diesem Verfahren.

Wie aus der oben zitierten Rechtsprechung des VwGH ergeht, begründet – entgegen der Ansicht der Antragstellerinnen – auch die Relevanz der Einsichtnahme in die Akten für die Rechtsverfolgung im Rahmen eines anderen Verfahrens keine Parteistellung. Der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung war daher zurückzuweisen.

Mangels Parteistellung war auch der Antrag der Einschreiterinnen auf Akteneinsicht zurückzuweisen.

Auf den „Antrag auf Fortführung“ braucht aufgrund der fehlenden Parteistellung nicht weiter eingegangen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.



### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.265/24-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. September 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)